



Hunde-Sport- und Spaßverein  
***Bunte Hunde e.V.***  
Gegründet 2003

---

## Satzung

5. Fassung - Juli 2012

---

---

### Inhalt:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Neutralität .....	2
§ 3	Zweck und Aufgaben .....	2
§ 4	Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten .....	2
§ 5	Gemeinnützigkeit .....	3

#### **II. Mitgliedschaft**

§ 6	Mitglieder .....	3
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	4
§ 9	Finanzierung, Beitragszahlung und Zahlung .....	4
§ 10	Rechte der Mitglieder .....	5
§ 11	Pflichten der Mitglieder .....	6

#### **III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben**

§ 12	Organe des Vereins .....	7
§ 13	Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung .....	7
§ 14	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung .....	8
§ 15	Einberufung der Mitgliederversammlung .....	8
§ 16	Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung .....	8
§ 17	Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
§ 18	Vorstand .....	9
§ 19	Zuständigkeiten des Vorstandes .....	9
§ 20	Beirat .....	10
§ 21	Präsidium .....	10
§ 22	Zuständigkeiten des Präsidiums .....	10
§ 23	Wahl und Amtsdauer des Präsidiums .....	10
§ 24	Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums .....	11

#### **IV. Sonstige Bestimmungen**

§ 25	Schlichter (Schiedsstelle) .....	11
§ 26	Ämter und Haftung .....	11
§ 27	Satzungs- und Ordnungsänderungen .....	12
§ 28	Auflösung des Vereins .....	12
§ 29	Schlussbestimmungen und Unterschriften .....	12

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen: *„Bunte Hunde“* (nachfolgend Verein genannt). Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
  - 1.2 Der Sitz des Vereins ist die Marktgemeinde Neubrunn.
  - 1.3 Das Wirkungsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
  - 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 

### **§ 2 Neutralität**

- 2.1 Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
- 

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- 3.1 Zweck und Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
    - a) weite Kreise der Bevölkerung für Hunde, sowie deren Ausbildung und Haltung zu interessieren;
    - b) Förderung der sportlichen Betätigung gemeinsam mit dem Hund, sowie die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen;
    - c) Förderung und Unterrichtung bezüglich Ausbildungs- und Haltingsfragen, sowie Kynologie und Krankheitsbekämpfung des Hundes;
    - d) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit zur Gemeinschaft zwischen Mensch und Hund;
    - e) Förderung der Belange des Tierschutzes;
    - f) Pflege der Beziehungen zu diensthundehaltenden Behörden;
  - 3.2 Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.
- 

### **§ 4 Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten**

- 4.1 Die rechtlichen Grundlagen der Vereinstätigkeit ergeben sich aus der Satzung.
- 4.2 Daneben regelt der Verein *„Bunte Hunde“* seinen eigenen Tätigkeitsbereich durch Entscheidungen seiner Organe und Ordnungen.

Er erlässt zu diesem Zwecke eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist in folgende Unterordnungen gegliedert:

- a) Allgemeine Ordnung;
- b) Geschäftsordnung;
- c) Rechts- und Verfahrensordnung;
- d) Wahlordnung;
- e) Finanzordnung;
- f) Beitragsordnung;
- g) Platzordnung;

Bei Bedarf kann die Vereinsordnung durch Abstimmung im Präsidium um weitere Unterordnungen erweitert werden.

---

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- 5.1 Der Verein „Bunte Hunde“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - 5.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 5.3 Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - 5.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
  - 5.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitglieder**

- 6.1 Es besteht die Möglichkeit dem Verein als Vollmitglied, als Ordentliches Mitglied, als Jugendmitglied, oder als Fördermitglied beizutreten.
  - 6.2 Natürliche Personen können dem Verein erst ab ihrer Volljährigkeit als Vollmitglied, Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied beitreten. Der Beitritt als Jugendmitglied ist möglich ab Vollendung des 7. Lebensjahres.
  - 6.3 Das Jugendmitglied geht mit Vollendung des 18. Lebensjahres in ein ordentliches Mitglied über.
  - 6.4 Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können lediglich die Fördermitgliedschaft erlangen. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.
  - 6.5 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Sache des Vereines besondere Verdienste erworben haben. Sie werden durch das Präsidium ernannt.
- 

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 7.1 Vollmitglieder, Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder
    - a) Grundlage für die Aufnahme im Verein ist die Anmeldung mit dem von Bunte Hunde e.V. zur Verfügung gestellter, komplett ausgefüllter und mit Unterschrift versehener Beitrittserklärung / Aufnahmeantrag in der aktuellen Version bei einem Präsidiumsmitglied des Vereines. Die Anmeldung muss den Hauptwohnsitz (Postanschrift) enthalten.
    - b) Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend. Bei Annahme ist der Antragsteller zur Zahlung des Beitrages (und evtl. Eintrittsgeldes) gemäß § 9 der Satzung verpflichtet.
    - c) Bei Jugendmitgliedern ist für den Antrag auf Mitgliedschaft, die Unterschrift sämtlicher Erziehungsberechtigten (im Regelfall beide Elternteile) notwendig.
    - d) Das Präsidium des Vereines entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
    - e) Die Annahme der Mitgliedschaft wird durch Übersendung der Beitragsrechnung mit Zahlungsaufforderung bestätigt.
  - 7.2 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Sache des Vereines besondere Verdienste erworben haben können auf Antrag jedes Mitgliedes durch das Präsidium zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Präsidium muss einer Ehrenmitgliedschaft mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zustimmen.
  - 7.3 Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:
    - a) gewerbsmäßige Hundehändler und -vermittler;
    - b) Personen, die gegen Tierschutzgesetze verstoßen oder verstoßen haben und deswegen bereits bei Behörden aktenkundig sind;
-

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 8.1 Die Mitgliedschaft im Verein „*Bunte Hunde*“ erlischt:
- a) durch Tod;
  - b) durch Austritt oder Kündigung;
  - c) durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Auflösung des Vereines;
- 8.2 Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens einer Mitgliedschaft enden alle Mitgliederrechte sowie Vergünstigungen. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.
- 8.3 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich mit Unterschrift (auch per PDF-Datei per E-Mail möglich) und persönlich an das Präsidium gerichtet werden und bis spätestens 31. Oktober des Jahres zugegangen sein. Wird die Frist nicht eingehalten, setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Das Präsidium kann eine Kündigung jedoch auch ohne Einhaltung einer Frist annehmen.
- 8.4 Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben sind unzulässig und unwirksam.
- 8.5 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung.
- 8.6 Mitglieder können von der Mitgliederliste gestrichen oder ausgeschlossen werden:
- a) wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und anderer Forderungen, von festgesetzten Bußgeldern, von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen, von Kosten und Bußgeldern, die in Ordnungsverfahren von vereinsinternen Beschlüssen festgesetzt wurden, nicht geleistet werden;
  - b) bei angemahnten und wiederholten Aktivitäten oder Äußerungen in der Öffentlichkeit, die dem Verein nachweisbar und nachhaltig schaden;
  - c) bei angemahnten und wiederholten Tätigkeiten oder Verhalten, die nicht der Satzung oder der Vereinsordnung entsprechen;
  - d) bei gewerbsmäßiger Betätigung als Hundehändler oder -vermittler;
- 8.7 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung (Rechts- und Verfahrensordnung).
- 8.8 Bei Auflösung des Vereines erlöschen ab dem Tag seiner Wirksamkeit sämtliche Mitgliedschaften und die daraus resultierenden Mitgliederrechte. Hiervon bleiben die entstandenen Forderungen des Vereins an die Mitglieder, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge, über die Vereinsauflösung hinaus unberührt.
- 

## **§ 9 Finanzierung, Beitragszahlung und Zahlung**

### **Finanzierung**

- 9.1 Der Verein bestreitet seine Geschäftstätigkeit aus den Beiträgen und Eintrittsgeldern der Mitglieder, aus Sach- und Geldspenden und aus Entgelten für Dienstleistungen aller Art.
- 9.2 Die Finanzierung sämtlicher vom Verein geschaffenen Einrichtungen ist in der Vereinsordnung (Finanzordnung) geregelt.

### **Beitrag**

- 9.3 Vollmitglieder, Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
- 9.4 Der Beitrag ist am Anfang des Vereinsjahres nach erfolgter Rechnungsstellung fällig.
- 9.5 Die Höhe der Jahresbeiträge für Vollmitglieder, Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder werden vom Präsidium festgesetzt und sind in der Vereinsordnung (Beitragsordnung) geregelt.
- 9.6 Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.
- 9.7 Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist das Entgelt für die satzungsmäßige Verwendung und Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Vereines sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht;

## **Eintrittsgeld**

- 9.8 Für neue Vollmitglieder und Ordentliche Mitglieder kann zusätzlich zum Jahresbeitrag ein Eintrittsgeld erhoben werden.
- 9.9 Bei Erhebung eines Eintrittsgeldes wird die Höhe vom Präsidium festgesetzt und ist in der Vereinsordnung (Beitragsordnung) geregelt.

## **Zahlung**

- 9.10 Beitrags- und Eintrittsgeld-Forderungen des Vereins an seine Mitglieder werden durch Zusendung einer Beitragsrechnung (auch per PDF-Datei per E-Mail möglich) mit Zahlungsfrist geltend gemacht.
- 9.11 Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Zahlungsfrist erfolgt eine Zahlungserinnerung (ggf. unter Zuschlag der anfallenden Gebühren) mit erneuter Angabe eines Zahlungszieles.
- 9.12 Erfolgt auch hierauf keine Zahlung innerhalb der gesetzten Frist, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen bzw. vom Verein ausgeschlossen werden.
- 9.13 Die Zahlungsfristen werden vom Präsidium festgesetzt und sind in der Vereinsordnung (Beitragsordnung) geregelt.
- 9.14 Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bestehen. Noch ausstehende Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht.
- 9.15 Für alle Beitrags- und sonstigen Forderungen des Vereines ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz des Vereins.
- 

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

### **Vollmitglieder**

- 10.1 Alle Vollmitglieder haben gleiche Rechte.
- 10.2 Jedes Vollmitglied ist berechtigt:
- a) an den Versammlungen des Vereines teilzunehmen;
  - b) an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen;
  - c) zur satzungsmäßigen Verwendung und Benutzung sämtlicher vom Verein geschaffener Einrichtungen;
  - d) Anträge zur Beschlussfassung einzubringen;
  - e) an Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken;
  - f) das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben;

### **Ordentliche Mitglieder / Jugendmitglieder**

- 10.3 Alle Ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte.
- 10.4 Jedes Ordentliche Mitglied und Jugendmitglied ist berechtigt:
- a) an den Versammlungen des Vereines teilzunehmen;
  - b) an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen;
  - c) zur satzungsmäßigen Verwendung und Benutzung sämtlicher vom Verein geschaffener Einrichtungen;

### **Fördermitglieder**

- 10.5 Alle Fördermitglieder haben gleiche Rechte.
- 10.6 Jedes Fördermitglied ist berechtigt:
- a) an den Versammlungen des Vereines teilzunehmen;
  - b) an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen;

### **Ehrenmitglieder**

- 10.7 Alle Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte.
- 10.8 Jedes Ehrenmitglied ist berechtigt:
- a) an den Versammlungen des Vereines teilzunehmen;
  - b) an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen;

## **Allgemeine Rechte**

- 10.9 Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen nicht. Dies gilt auch, soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Mitgliedschaft erloschen ist.
- 10.10 Nur Vollmitglieder können in das Präsidium des Vereines gewählt werden.
- 10.11 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines im Rahmen der Vereinsordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen.
- 

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

### **Vollmitglieder**

- 11.1 Alle Vollmitglieder haben gleiche Pflichten.
- 11.2 Jedes Vollmitglied ist verpflichtet:
- a) die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen;
  - b) im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Präsidium erlassene Vereinsordnung zu beachten;
  - c) Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht außerhalb des Vereines und in Versammlungen kundzutun;
  - d) Hauptwohnsitzveränderungen dem Präsidium mitzuteilen;
  - e) Aufforderungen der Vereinsorgane Folge zu leisten und ihnen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen;
  - f) Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;
  - g) zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen oder bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausgleichszahlung wird vom Präsidium festgesetzt und ist in der Vereinsordnung geregelt;

### **Ordentliche Mitglieder / Jugendmitglieder**

- 11.3 Alle Ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglied haben gleiche Pflichten.
- 11.4 Jedes Ordentliche Mitglied und Jugendmitglied ist verpflichtet:
- a) die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen;
  - b) im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Vorstand erlassene Vereinsordnung zu beachten;
  - c) Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht außerhalb des Vereines und in Versammlungen kundzutun;
  - d) Hauptwohnsitzveränderungen der Vorstandschaft mitzuteilen;
  - e) Aufforderungen der Vereinsorgane Folge zu leisten und ihnen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen;
  - f) Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;

## **Fördermitglieder**

11.5 Alle Fördermitglieder haben gleiche Pflichten.

11.6 Jedes Fördermitglied ist verpflichtet:

- a) die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen;
- b) im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Vorstand erlassene Vereinsordnung zu beachten;
- c) Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht außerhalb des Vereines und in Versammlungen kundzutun;
- d) Hauptwohnsitzveränderungen der Vorstandschaft mitzuteilen;
- e) Aufforderungen der Vereinsorgane Folge zu leisten und ihnen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen;
- f) Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;

## **Ehrenmitglieder**

11.7 Alle Ehrenmitglieder haben gleiche Pflichten.

11.8 Jedes Ehrenmitglied ist verpflichtet:

- a) die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen;
- b) im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Vorstand erlassenen Vereins- und Platzordnung zu beachten;
- c) Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht außerhalb des Vereines und in Versammlungen kundzutun;
- d) Hauptwohnsitzveränderungen der Vorstandschaft mitzuteilen;
- e) Aufforderungen der Vereinsorgane Folge zu leisten und ihnen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen;

---

## **III. Organe des Vereines und ihre Aufgaben**

### **§ 12 Organe des Vereins**

12.1 Organe des Vereins „Bunte Hunde“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand (als vertretungsberechtigter Vorstand);
- c) der Beirat (als erweiterter Vorstand);

12.2 Der Vorstand und der Beirat bilden das Präsidium.

---

### **§ 13 Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung)**

13.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

13.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal in jedem Vereinsjahr als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

13.3 Weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.

13.4 Es sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt, den Mitgliederversammlungen beizuwohnen.

## **§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

- 14.1 Die Jahreshauptversammlung ist in allen des Vereines betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
- 14.2 Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - b) Wahl der Beiratsmitglieder;
  - c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
  - d) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Beiratsmitglieder;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Entlastung des Beirates;
  - g) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände durch Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - h) Abstimmung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung;
  - i) Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 1.500,01 €;
  - j) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie deren Abstimmung darüber;
  - k) Wahl eines Schlichters (Schiedsstelle)
- 

## **§ 15 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen**

- 15.1 Mitgliederversammlungen werden vom 1.Vorsitzenden schriftlich (auch per PDF-Datei per E-Mail möglich) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen.
- 15.2 Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der E-Mail bzw. mit der Aufgabe des Briefes zur Post. Das Einladungsschreiben gilt gegenüber den Mitgliedern als zugegangen, wenn es vom Verein an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Postadresse versandt worden ist.
- 15.3 Die Tagesordnung kann auf Antrag eines jeden Vollmitglieds unter Einhaltung der Ladungsfrist durch den Vorstand erweitert werden.
- 15.4 Zu Informationsgesprächen, Veranstaltungen und sonstigen Versammlungen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.
- 

## **§ 16 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- 16.1 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
- 16.2 Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- 16.3 Es sind ausschließlich Vollmitglieder berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, an Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken und das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben.
- 16.4 Eine Übertragung des Antrags-, Stimm- und Wahlrechts an andere Personen ist nicht zulässig.
- 16.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vollmitglieder anwesend ist.
- 16.6 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 16.7 Die Mitgliederversammlung beschließt mit Einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- 16.8 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- 16.9 Abstimmungen über Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen per Handzeichen und werden vom Versammlungsleiter und einem oder mehreren Helfern gezählt und bekannt gegeben.



- 16.10 Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel ( 1 / 4 ) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Geheime Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt.
- 16.11 Zur Abberufung von Vorstands- oder Beiratsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von vier fünftel (4 / 5) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 16.12 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- 

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 17.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich (auch per PDF-Datei per E-Mail möglich) einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern und mindestens ein Viertel (1 / 4) der Vollmitglieder dies beim Vorstand schriftlich (auch per PDF-Datei per E-Mail möglich) beantragen.
- 17.2 Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.
- 17.3 Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen.
- 

### **§ 18 Vorstand**

- 18.1 Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- 18.2 Der Vorstand bildet zusammen mit dem Beirat das Präsidium.
- 

### **§ 19 Zuständigkeiten des Vorstandes**

- 19.1 Gesetzliche Vertreter im Sinne des BGB (§ 26) sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeweils beide der Vorstandsmitglieder haben einzeln die Stellung des gesetzlichen Vertreters.
- 19.2 Dem Vorstand obliegt die Führung der Rechtsgeschäfte des Vereines.
- 19.3 Die Verteilung dieser Rechtsgeschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich, sofern dies nicht in der Vereinsordnung (Geschäftsordnung) festgelegt ist.
- 19.4 Im Innenverhältnis ist diese Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass:
- a) der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig werden darf, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt;
  - b) der Vorsitzende zu Rechtsgeschäften bis einschl. 500,00 € befugt ist;
  - c) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 500,01 € bis einschl. 1.500,00 € die Zustimmung des Präsidium erforderlich ist. Dieser kann jedoch den Vorsitzenden zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu einschl. 1.500,00 € bevollmächtigen;
  - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 1.500,01 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist;
  - e) der Vorstand nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis in Höhe des Vermögens des Vereines einzugehen;
-

## § 20 Beirat

- 20.1 Der Beirat besteht aus:
- a) dem Beirat der Übungsleiter;
  - b) dem Schriftwart;
  - c) dem Kassenwart;
  - d) bis zu zwei Beisitzern;
- 20.2 Der Beirat bildet zusammen mit dem Vorstand das Präsidium.
- 20.3 Im Bedarfsfall kann für den Beirat der Übungsleiter, den Schriftwart den Kassenwart und die Beisitzer jeweils ein Stellvertreter gewählt werden.
- 20.4 Die Ämter der Beisitzer können, müssen aber nicht zwingend besetzt werden. Bei Mangel an Kandidaten für einen oder beiden Beisitzer können diese bei der nächsten regulären Wahl gewählt werden. Bis zur nächsten regulären Wahl kann eines oder beide Ämter vom Vorsitzenden kommissarisch an ein geeignetes Vollmitglied vergeben werden.
- 

## § 21 Präsidium

- 21.1 Das Präsidium wird vom Vorstand und dem Beirat gebildet.
- 21.2 Das Präsidium muss aus mindestens fünf verschiedenen Personen bestehen. Die Ausübung von mehreren Ämtern ist nicht möglich.
- 21.3 Mindestens eines (1) der fünf bis sieben (5-7) Präsidiumsmitglieder muss gleichzeitig Mitglied der *Bereitschaft Rettungshunde des BRK, Kreisverband Würzburg* sein.
- 

## § 22 Zuständigkeiten des Präsidiums

- 22.1 Dem Präsidium obliegt die Durchführung der ihm von den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.
- 22.2 Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;
  - d) Änderung und Ergänzung der Vereinsordnung;
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - f) Beschlussfassung über Ausschluss und Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste;
  - g) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis einschl. 1.500,00 €;
  - h) Beschlussfassung über Aufnahme und Tätigkeitsbereiche von Unterabteilungen im Verein;
  - i) Wahl von Abteilungsleitern für die jeweiligen Unterabteilungen;
- 

## § 23 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

- 23.1 Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 23.2 Das Verfahren der Wahlen ist in der Vereinsordnung (Wahlordnung) geregelt.
- 23.3 Zum Vorstands- sowie Beiratsmitglied ist gewählt, wer die Einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 23.4 Die Amtsdauer der Vorstands- und der Beiratsmitglieder beträgt **4 Jahre**.
- 23.5 Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlungen ergeben.
- 23.6 Der Vorstand sowie der Beirat bleibt bis zur Neuwahl und anschließender Ernennung seiner Nachfolger im Amt. Der Zeitpunkt der Neuwahlen bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger.

- 23.7 Scheidet ein Mitglied des Beirates im Laufe seiner Amtszeit vorzeitig aus, so ist der Vorsitzende berechtigt diese Position mit einem geeigneten Vollmitglied aus dem Verein kommissarisch zu besetzen. Präsidiumsmitglieder, die auf diesem Wege in ihr Amt erhoben werden, begleiten diese Funktion bis zur nächsten Amtsperiode.
- 23.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit vorzeitig aus, so sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 

#### **§ 24 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums**

- 24.1 Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
- 24.2 Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- 24.3 Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 24.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- 24.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- 24.6 Die Vorstandsmitglieder können innerhalb ihrer satzungsmäßigen Befugnisse auch außerhalb von Präsidiumssitzungen beschließen, wenn kein Präsidiumsmitglied diesem Beschluss widerspricht.
- 24.7 Die Beschlüsse des Präsidiums müssen vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter in einem schriftlichem Protokoll dokumentiert werden. Das schriftliche Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Sitzungstermin erstellt und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Das Protokoll ist nach der Unterzeichnung durch die Vorgenannten unverzüglich, spätestens 3 Wochen nach dem Sitzungstermin den anderen Mitgliedern des Präsidiums und der Fachdienstleitung der *Bereitschaft Rettungshunde des BRK, KV Würzburg* vorzulegen. Die Vorlage kann per Telefax oder als PDF-Datei per E-Mail erfolgen. Auf Verlangen muss das schriftliche Protokoll vorgelegt werden. Der Fachdienstleitung der *Bereitschaft Rettungshunde des BRK, KV Würzburg* steht in allen Belangen gegen die Beschlüsse des Präsidiums ein Vetorecht zu. Das Vetorecht muss durch die Fachdienstleitung der *Bereitschaft Rettungshunde des BRK, KV Würzburg* schriftlich (auch per Telefax oder als PDF-Datei per E-Mail möglich) innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage des Protokolls gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geltend gemacht werden. Bei wirksamer Ausübung des Vetorechts durch die Fachdienstleitung der *Bereitschaft Rettungshunde des BRK, KV Würzburg* ist der betroffene Beschluss des Präsidiums ungültig. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Äußerung der Fachdienstleitung der *Bereitschaft Rettungshunde des BRK, KV Würzburg*, gilt die Zustimmung als erteilt.
- 

#### **IV. Sonstige Bestimmungen**

##### **§ 25 Schlichter**

- 25.1 Es *kann* eine fachlich geeignete Person (auch Nichtmitglied) als Schlichter gewählt werden.
- 25.2 Der Schlichter wird in einer Mitgliederversammlung gewählt.
- 25.3 Das Amt des Schlichters kann nicht von einem Mitglied des Präsidiums ausgeübt werden.
- 25.4 Die Amtsdauer des Schlichters beträgt 4 Jahre.
- 25.5 Der Schlichter berät die Vorstände und Mitglieder des Vereins in allen rechtlichen Vereinsangelegenheiten.
- 25.6 Der Schlichter soll auf ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander hinwirken und Streitigkeiten schlichten.
- 

##### **§ 26 Ämter und Haftung**

- 26.1 Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
- 26.2 Für Schäden gegenüber Dritten, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
-

## § 27 Satzungs- und Ordnungsänderungen

### Satzung

- 27.1 Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 27.2 Zur Abstimmung über Änderung oder Ergänzung der Satzung ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte (1 / 2) der im Verein stimmberechtigten Vollmitglieder nötig.
- 27.3 Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel (3 / 4) der gültigen Stimmen der anwesenden Vollmitglieder zustimmen.
- 27.4 Zur Änderung des Vereinszweckes sind mindestens vier Fünftel (4 / 5) der gültigen Stimmen der anwesenden Vollmitglieder nötig.
- 27.5 Satzungsänderungen sind erst mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtskräftig.

### Vereinsordnung

- 27.6 Eine Änderung oder Ergänzung der Vereinsordnung kann vom Präsidium beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder zur Abstimmung dieses Beschlusses anwesend sind.
- 27.7 Änderungen und Ergänzungen der Vereinsordnung werden vom Präsidium mit Einfacher Mehrheit beschlossen.
- 27.8 Änderungen treten erst mit der Eintragung in die Vereinsordnung in Kraft.

---

## § 28 Auflösung des Vereines

- 28.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 28.2 Zur Auflösung des Vereins ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittel (2 / 3) der im Verein stimmberechtigten Vollmitglieder nötig.
- 28.3 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel (3 / 4) der gültigen Stimmen der anwesenden Vollmitglieder dem zustimmen.
- 28.4 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 28.5 Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an das „Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Würzburg, Zeppelinstraße 3, 97074 Würzburg“, das diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der „BRK-Rettungshundestaffel Würzburg“ verwenden darf.

---

## § 29 Schlussbestimmungen und Unterzeichnung

- 29.1 Die Anerkennung der vorstehenden Satzung ist von den Vollmitgliedern der Mitgliederversammlung am 22.Juli 2012 beschlossen worden.
- 29.2 Der amtierende 1. Vorsitzende, der amtierende stellvertretende Vorsitzende des „Hundesport- und Spaß-Vereins Bunte Hunde e.V.“ zeichnen wie folgt:

Vor- und Zuname,	Straße, Hs.Nr.,	PLZ, Wohnort	Unterschrift
------------------	-----------------	--------------	--------------

### 1. Vorsitzender:

Stefan Sterzl,            Echterstrasse 1,            97277 Neubrunn,            .....

---

### stellvertretende Vorsitzende:

Susan Leugner,            Akaziensteige 33,            97084 Würzburg,            .....

---

Neubrunn, 22.Juli 2012